

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband Borken der Partei „DIE LINKE.“ ist ein Gebietsverband im Sinne des Parteiengesetzes und trägt den Namen „DIE LINKE.Kreis Borken“.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Borken.
- (3) Die Satzungen der Bundespartei und der Landespartei haben Vorrang vor dieser Satzung.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Die Partei „DIE LINKE.“ ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes. Sie hat den Zweck, insbesondere durch Teilnahme an Wahlen an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Sie hat dabei das Ziel, die im Grundsatzprogramm niedergelegten Werte und politischen Leitlinien zu verwirklichen.
- (2) Oberstes Gebot ist die Achtung und Bewahrung der Würde des Menschen.
- (3) Ziel unseres Handelns ist eine solidarische und umweltbewusste Gesellschaft, in der die freie Entfaltung einer und eines jeden zur Bedingung der freien Entfaltung aller wird.
- (4) Ziel der Politik ist der „Demokratische Sozialismus im 21. Jahrhundert“.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird in der Landes- und Bundessatzung geregelt.

§ 4 Gliederungen

Im Gebiet des Kreisverbandes können durch Beschluss des Kreisvorstandes, der Jahreshauptversammlung oder der Mitgliederversammlung Stadtverbände gegründet werden. Zur Gründungsversammlung eines Stadtverbandes lädt der Kreisvorstand alle Mitglieder ein, die in dem Gebiet des künftigen Stadtverbandes wohnen.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind:
 1. Die Jahreshauptversammlung
 2. Die Mitgliederversammlung
 3. Der Kreisvorstand
- (2) Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder der Mitgliederversammlung können Arbeitsgruppen offiziell als Arbeitskreise anerkannt werden und erhalten als solche finanzielle Unterstützung.
- (3) Bei Bedarf kann durch die Mitgliederversammlung eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden.

§ 6 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Entscheidungsorgan auf Kreisebene.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Der Kreisvorstand lädt die Jahreshauptversammlung 3 Wochen vorher unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.
- (4) Jede ordnungsgemäß eingeladene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung, über die der anderen Organe hinaus, gehören:
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes, dessen finanzieller Teil zuvor von den RechnungsprüferInnen zu prüfen ist,

- die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - die Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstandes für den Prüfungszeitraum,
 - die politische und organisatorische Jahresplanung und den Haushalt des Kreisverbandes;
 - die Wahl des Kreisvorstandes,
 - die Wahl zweier RechnungsprüferInnen und ihrer StellvertreterInnen, die nicht dem Kreisvorstand angehören dürfen,
 - die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesausschuss, den Landesparteitag und den Bundesparteitag,
 - die Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung des Kreisverbandes.
- (6) Alle Mitglieder des Kreisverbandes haben bei der Jahreshauptversammlung Antrags-, Rede- und Stimmrecht.
- (7) Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung bezüglich der besonderen Kompetenzen sind für die anderen Gremien des Kreisverbandes bindend.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt.
- (2) Der Vorstand lädt die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss begründet werden.
- (3) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- die Planung der konkreten Arbeit des Kreisverbandes,
 - die Einrichtung von Arbeitskreisen, Stadtverbänden
 - die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Kreis-, Landes- und Bundesparlamente, entsprechend der Wahlkreise,
 - die Beschlussfassung über Kreiswahlprogramme und andere programmatische Positionen,
 - die Entscheidung über Beteiligungen an Koalitionen oder Tolerierungen von Minderheitenregierungen nach Kreistagswahlen.
 - eventuell erforderliche Nachwahlen.
- (5) Auf Antrag von 20 % der Mitglieder oder auf Antrag von einem Drittel der Stadtverbände muss der Vorstand unverzüglich zu einer Mitgliederversammlung einladen.
- (6) Alle Mitglieder des Kreisverbandes haben bei der Mitgliederversammlung Antrags-, Rede- und Stimmrecht.

§ 8 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand wird auf einer Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus:
- a) einer Sprecherin und einem Sprecher
 - b) einer Schatzmeisterin oder einem Schatzmeister
 - c) einer Schriftführerin oder einem Schriftführer
 - d) einer Pressesprecherin oder einem Pressesprecher
 - e) mindestens drei und bis zu acht weiteren BeisitzerInnen
- (2) Der geschäftsführende Vorstand (§ 8, Abs. 1, a und b) führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.
Er bereitet die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung vor. Er legt über seine Arbeit regelmäßig Rechenschaft ab.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes dürfen nicht gleichzeitig öffentliche Ämter auf Kreis-, Landes- und Bundesebene innehaben.

§ 9 Geschlechterdemokratie

(1) Bei Wahlen von Vorständen und Kandidatinnen und Kandidaten für die Kreistagswahlen sollten grundsätzlich zur Hälfte Frauen gewählt werden. Beträgt der Frauenanteil weniger als 25% und finden sich nicht genügend Bewerberinnen, kann der Kreisverband Ausnahmen beschließen.

§ 10 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

(1) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag des Kreisverbandes einer Vertretungskörperschaft angehören oder als Delegierte für Landes- und Bundesparteitage und den Landesausschuss gewählt worden sind.

(2) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht,

- a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb des Kreisverbandes mitzuwirken,
- b) vom Kreisverband bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,
- c) vor allen politischen Entscheidungen, die ihr Mandat berühren, gehört zu werden.

(3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,

- a) sich loyal und solidarisch gegenüber dem Kreisverband zu verhalten,
- b) die programmatischen Grundsätze des Kreisverbandes zu vertreten,
- c) im Sinne der demokratischen Willensbildung im Kreisverband zu handeln,
- d) gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

(4) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mit parteiinternen Mandaten, die gegen die Interessen des Kreisverbandes handeln, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung ihrer Mandate vor Ablauf der jeweiligen Wahlperiode enthoben werden.

(5) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger mit öffentlichen Ämtern können bei Verstoß gegen die Loyalitätspflichten mit Sanktionen belegt werden.

(6) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger auf Kreisebene spenden von ihren Aufwandsentschädigungen angemessen in die Parteikasse. Näheres regelt die Kreisfinanzordnung.

§ 11 Informationspolitik

(1) Es werden Mail-Verteiler eingerichtet:

- ein Mitgliederverteiler für alle Mitglieder der Partei
- ein Vorstandsverteiler für den Vorstand und die Mandats- und Funktionsträger.

(2) Mitglieder können auf Wunsch in den Vorstandsverteiler aufgenommen werden.

(3) Die Empfängerinnen und Empfänger der Mitglieder- und Vorstandsverteiler verpflichten sich, parteiinterne Informationen ausschließlich parteiintern zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung. Bis zum 31.12.2009 können Satzungsänderungen mit absoluter Mehrheit erfolgen.

(2) Eine Auflösung des Kreisverbandes kann nur auf einer dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes am _____ beschlossen.